

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2007 beschlossen:

## Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2001, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 1 lit. c, Abs. 1 lit. d, 3, 4 und 5, 4 Abs. 1 und 4, 6 Abs. 1, 3, 4 und 5, 9 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 4, 16 Abs. 1, 16 Abs. 3 und 4, 17 Abs. 3, 4, 5 und 13, 18 Abs. 1, 2, 9, 12, 18 und 19, 19 Abs. 2, 21 Abs. 2, 3 lit. e, 4 und 5, 23 Abs. 1 und 3 und 25 Abs. 1, 2, 3 und 4 wird das Wort „Zentralpersonalvertretung“ durch das Wort „Landespersonalvertretung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 lit. c entfällt der Klammerausdruck „(ZPV)“.
3. In den §§ 18 Abs. 9, 10 und 17, 19 Abs. 1, 3 und 4 und 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dienststellen-(Zentral-) personalvertretung“ durch die Wortfolge „Dienststellen-(Landes-) personalvertretung“ ersetzt.
4. In den Überschriften der §§ 19 und 21 wird die Wortfolge „Dienststellen-(Zentral-) personalvertretung“ durch die Wortfolge „Dienststellen-(Landes-) personalvertretung“ ersetzt.
5. In den Überschriften der §§ 9 und 10 wird das Wort „Zentralpersonalvertretung“ durch das Wort „Landespersonalvertretung“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 und 4 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch die Wortfolge „Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
7. In § 1 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 502/1993“ durch die Wortfolge „Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 in der Fassung BGBl. I Nr.

77/2007“ ersetzt.

8. In § 1 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 16/1994“ durch die Wortfolge „Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2007“ ersetzt.

9. § 12 lautet:

#### „ § 12

#### Akteneinsicht und Datenübermittlung

(1) Der Leiter der Dienststelle hat der Personalvertretung, die Landesregierung hat der Landespersonalvertretung die Einsicht und Abschriftnahme (Ablichtung) der verfügbaren Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme durch die Personalvertreter eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten darf nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten erfolgen.

(3) Der Leiter der Dienststelle hat der Personalvertretung, die Landesregierung hat der Landespersonalvertretung alle verfügbaren automationsunterstützt verarbeiteten Dienstnehmerdaten, die zur Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf begründeten Antrag elektronisch zu übermitteln.“

10. In § 13 Abs. 2 lit. I wird die Wortfolge „Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949 i.d.F. BGBl. Nr. 91/1993“ durch die Wortfolge „Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999“ und die Abkürzung „i.d.F.“ jeweils

durch die Wortfolge „in der Fassung“ ersetzt.

11. § 13 Abs. 2 lit. n lautet:

“n) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommissionen und Disziplinarkommissionen bestellt werden sollen;“

12. § 13 Abs. 2 lit. r entfällt. Die bisherigen § 13 Abs. 2 lit. s und t erhalten die Bezeichnung r und s.

13. In § 14 Abs. 1 wird die Buchstabenfolge „f bis n“ durch die Buchstabenfolge „f bis p“ ersetzt.

14. In § 17 Abs. 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

15. In § 17 Abs. 5 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

16. In § 17 Abs. 9 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

17. In § 17 Abs. 10 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

18. In § 18 Abs. 5 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

19. In § 18 Abs. 9 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

20. Nach § 20 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt

“(6) Die Dienststellenpersonalvertretung kann durch Beschluß die Erfüllung einzelner von ihr genau zu umschreibender Aufgaben einem ihrer Mitglieder übertragen; ein solcher Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Übertragung nicht durch einstimmigen Beschluß der Dienststellenpersonalvertretung erfolgt, so hat das betraute Mitglied die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung über seine Tätigkeit zu informieren. Im Übrigen hat das betraute Mitglied in jeder Sitzung der Dienststellenpersonalvertretung über seine Tätigkeit zu berichten. Das betraute

Mitglied handelt hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben für die Dienststellenpersonalvertretung und unterliegt insoweit der Aufsicht über die Personalvertretung (§ 28 Abs. 1 bis 3).“

21. § 26 Abs. 3 lautet:

“(3) Zur Bewältigung der im § 2 aufgezählten Aufgaben ist der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der NÖ Landesregierung das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei für je begonnene 1000 Bedienstete laut Dienstpostenplan ein Bediensteter beigestellt wird.“

22. In § 28 Abs. 3 wird die Wortfolge „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. Nr. 866/1992“ durch die Wortfolge „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004“ ersetzt.

23. In § 29 wird die Wortfolge „Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der Fassung des BGBl. Nr. 91/1993“ durch die Wortfolge „Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005“ ersetzt.